

§ 528 BGB auslösen. Im entschiedenen Fall wäre das prekär. Nach der Lebenserwartung der 1964 und 1966 geborenen Kläger übersteigen Kaufpreis und Wert des Wohnungsrechts zusammengenommen den Wert der Immobilie deutlich. Der Fehler in der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen wird nachträglich kaum mehr zu reparieren sein. Der Fall mahnt daher an, bei der Vertragsgestaltung immer auch den Bezug oder den

drohenden Entzug von subsidiär ausgestalteten Sozialleistungen in den Blick zu nehmen.

RAin Dr. Gudrun Doering-Striening, FAinFamR,
FAinSozR, Essen

Hinweis der Redaktion: Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision sind vom BSG als unzulässig verworfen worden: BSG v. 25.7.2017 – B 4 AS 159/17 B.

Beiträge für die Beratungspraxis

Aktuelle Praxisfragen

Die Düsseldorfer Tabelle 2018 – eine bittere Pille für Kinder Alleinerziehender

von VorsRiOLG a.D. Werner Schwamb, Marburg/Lahn

Der Beitrag setzt sich kritisch mit der Düsseldorfer Tabelle 2018, der dazu veröffentlichten Presseerklärung des OLG Düsseldorf (Denkhaus, FamRZ 2017, 1909), den Erläuterungen von Schürmann (FamRB 2018, 32 ff.) sowie den für die meisten Kinder von Alleinerziehenden nachteiligen Konsequenzen auseinander. Der Verfasser war bis 2017 selbst jahrelang an der Entwicklung der Tabelle beteiligt.

1. Vorgeschichte

Die seit 1962 existierende Düsseldorfer Tabelle¹ wurde mit Wirkung ab 1.1.2008 aus Anlass der Unterhaltsrechtsreform aufgrund der Anpassung an den seither gesetzlich geregelten Mindestunterhalt für minderjährige Kinder grundlegend neu gestaltet.² Dabei war von vornherein klar, dass die Bedarfssätze der damals noch auf drei Unterhaltsberechtigte ausgerichteten Tabelle in den unteren Einkommensstufen im Hinblick auf die Selbstbehaltssätze bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit vielfach nicht gezahlt werden können. Ein dogmatischer Bruch wurde darin (zu Recht) nicht gesehen, denn mit der seinerzeitigen Umstellung auf Bedarfssätze³ war eben auch prinzipiell verbunden, dass zwischen zunächst ermitteltem Bedarf und Leistungsfähigkeit keine Übereinstimmung bestehen muss. Dies wurde damals ausdrücklich und einvernehmlich in Kauf genommen, um keine größeren Brüche zu den bis 2007 geltenden Zahlbeträgen in den höheren Einkommensstufen zu verursachen. Für den Mindestunterhalt wurde eine gesetzliche Übergangsregelung geschaffen (§ 36 Nr. 4 EGZPO), um das erklärte Ziel zu erreichen, möglichst keine Einbußen für die unterhaltsberechtigten Kinder aufkommen zu lassen, denn das neue

Unterhaltsrecht war von dem Gedanken getragen, die Rechtsposition der minderjährigen Kinder zu stärken.⁴ Die 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle wurde ausdrücklich auch wegen der mit der Vollarrechnung des Kindergeldes ab Vollendung des 18. Lebensjahres verbundenen praktisch niedrigeren Zahlbeträge beibehalten bzw. deren Nichtanwendung in einigen OLG-Bezirken aufgegeben.⁵

Bereits im Jahr 2010 erfuhr die Tabelle aus Anlass des damaligen sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetzes eine weitere wesentliche Strukturreform,⁶ als die Ausrichtung von drei auf zwei Unterhaltsberechtigte umgestellt wurde. Das entsprach zwar faktisch ebenfalls der Herausnahme einer Einkommensstufe; unerwünschte Verluste für die Berechtigten konnten aber damals praktisch vermieden werden, weil die Steigerung des Mindestunterhalts infolge der mit dem sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz verbundenen Erhöhung der Steuerfreibeträge aus konjunkturpolitischen Gründen überproportional ausgefallen war.⁷ Sowohl bei dieser Änderung als auch bei der Ände-

1 Vgl. zur Geschichte Otto, FamRZ 2012, 837.

2 Klinkhammer, FamRZ 2008, 193.

3 Vgl. dazu auch Schürmann, FamRB 2018, 32 f.; Klinkhammer, FamRZ 2008, 193, 194 f.

4 BT-Drucks. 16/1830, 23; Klinkhammer, FamRZ 2008, 193, 194 f. m.w.N.

5 Klinkhammer, FamRZ 2008, 193, 197.

6 Schwamb, FPR 2011, 138; Niepmann/Schwamb, Die Rsprchung zur Höhe des Unterhalts, 13. Aufl. 2016, Rz. 4, 5.

7 Schwamb, FPR 2011, 138.

rung des SGB II im Jahre 2010 wurde zudem deutlich, dass der **Unterhaltsbedarf** der Kinder und ihr **Sozialhilfebedarf** vom Gesetzgeber ausdrücklich **nicht einheitlich** behandelt werden. Das findet seine Bestätigung auch darin, dass die 3. Altersstufe im Unterhaltsrecht mit Vollendung des 12. Lebensjahres zwei Jahre früher beginnt und mit 117 % des sächlichen Existenzminimums deutlich höher ausfällt als nach dem SGB II. Auch die **Anrechnung des Kindergeldes** erfolgt bewusst unterschiedlich. Bei volljährigen Kindern wird die Bedarfsberechnung sogar im Recht der Sozialhilfe nach dem SGB II und dem SGB XII unterschiedlich vorgenommen. Ob hiernach eine nur am SGB II ausgerichtete Bedarfsbemessung für die Struktur der Düsseldorfer Tabelle sachgerecht ist, bleibt deshalb zu untersuchen.

2. Entstehung der Düsseldorfer Tabelle 2018

Mit den im Beitrag von *Schürmann*, der in wesentlichen Teilen mit einem von der Unterhaltskommission des DFGT im Vorfeld der Beratungen der neuen Tabelle vorgelegten Diskussionspapier übereinstimmt, sowie den in der Presseerklärung des OLG Düsseldorf wiedergegebenen Argumenten hat nun die um je einen Vertreter der OLG erweiterte Unterhaltskommission die **Struktur der Düsseldorfer Tabelle für 2018 erneut einer Reform unterzogen**. Kennzeichnend dafür sind die Anhebung der Grenzen der Einkommensgruppen um jeweils 400 € (betrifft fast alle Kinder) sowie bei den Volljährigen zusätzlich das „Einfrieren“ der 4. Altersstufe.

a) Änderung der Einkommensgruppen

Daraus errechnen sich **geringere Unterhaltsbeträge** gegenüber dem Jahr 2017 zwischen monatlich 10 € und 28 € **für alle minderjährigen Kinder**, die bisher mehr als den Mindestunterhalt beanspruchen konnten.⁸ Nicht berücksichtigt ist dabei allerdings, dass die Differenzen zu den Beträgen für diejenigen Kinder, die dynamische Titel innehaben und somit zum 1.1.2018 zunächst eine automatische Erhöhung ihrer titulierten Beträge erfahren, noch deutlicher ausfallen (weitere 6–12 €). Theoretisch gibt es somit aufgrund der Reform seit 1.1.2018 zunächst einmal drei verschiedene Unterhaltshöhen bei gleicher Altersstufe des Kindes und gleichem Einkommen des Pflichtigen, nämlich für Kinder, deren Unterhalt vor dem 1.1.2018 dynamisch tituliert wurde (diese erhalten jedenfalls zunächst mehr), für diejenigen, deren Unterhalt noch im Jahr 2017 statisch festgelegt wurde, sowie für diejenigen, die ihren Unterhalt ab jetzt neu titulieren lassen und nun 12–28 € weniger bekommen.⁹ Aus der kurzen Presseerklärung des OLG Düsseldorf lassen sich diese Konsequenzen allerdings nicht direkt ablesen. Entsprechend fiel auch das Echo in den allgemeinen Medien unterschiedlich aus. Die einen titelten, es müsse mehr „berappt“ werden,¹⁰ andere – offenbar juristisch besser aufgestellte – wiesen auf die Einbußen hin.¹¹

b) 4. Altersstufe

Die zweite maßgebliche Änderung, nämlich das **Einfrieren der 4. Altersstufe**, hat langfristig deren Abschaffung zum Ziel. Nach dem Diskussionspapier sollte dieser

Schritt sogar sofort erfolgen, was aber vom OLG Frankfurt nicht mitgetragen worden wäre. Um die Einheitlichkeit der Tabelle nicht zu gefährden und aus Gründen des Vertrauensschutzes, kam schließlich – zunächst seitens des OLG Frankfurt begrenzt auf das Jahr 2018 – der aus der Tabelle ersichtliche Kompromiss zustande, der für die „privilegierten“ Volljährigen dennoch ab sofort mit zusätzlichen Verlusten verbunden ist. Aus der Kumulation des Wegfalls einer Einkommensstufe und dem Einfrieren der 4. Altersstufe **resultieren gegenüber 2017 Minusbeträge** von 26 bis 43 € (Tabellenbeträge).¹² Auch insoweit ist die Düsseldorfer Presseerklärung¹³ missverständlich, wenn es dort heißt, die Tabelle bleibe hinsichtlich des Bedarfs volljähriger Kinder in 2018 unverändert, um eine überproportionale Erhöhung des Bedarfs des volljährigen Kindes, das noch im Haushalt eines Elternteils lebt, im Verhältnis zu dem Bedarf eines allein lebenden Erwachsenen zu vermeiden.

3. Kritik

Den im Wesentlichen auf den zitierten Überlegungen von *Schürmann* beruhenden Strukturveränderungen der Düsseldorfer Tabelle, die sich die erweiterte Unterhaltskommission schließlich zu eigen gemacht hat, kann nur in einer Hinsicht zugestimmt werden. Es **bedarf** einer gelegentlichen **Anpassung** der Einkommensstufen **an den Kaufkraftverlust** und, um den Abstand zwischen der 2. Einkommensgruppe und den Selbstbehalten nicht zu gering werden zu lassen, auch **an erhöhte Selbstbehaltsgrenzen**.

Dies rechtfertigte jedoch **nicht das Herausschneiden einer vollständigen Einkommensgruppe**. Soweit diese Entscheidung u.a. auf der These beruht, es müsse gewährleistet sein, dass der um das hälftige Kindergeld verminderte Zahlbetrag für alle drei Altersstufen aus dem vorgegebenen Einkommen leistbar ist,¹⁴ wird zum einen der grundsätzlich zu wahrende **Unterschied zwischen Bedarfsbestimmung und Leistungsfähigkeit verkannt**, auf den das BVerfG¹⁵ zuletzt 2011 beim Ehegattenunterhalt besonders hingewiesen hat. Zum anderen handelt es sich insoweit schlicht um die Revision der vor zehn Jahren sehenden Auges getroffenen Grundsatzentscheidung der sei-

8 Vgl. auch *Schürmann*, FamRB 2018, 32, 35, in dessen Tabelle die noch um je einen Euro höheren Minusbeträge, die auf der Kindergelderhöhung beruhen, ausgewiesen sind, was aber nichts mit der Tabellenreform zu tun hat.

9 Zu den verfahrensrechtlichen Konsequenzen s. unter 4.

10 U.a. Focus Money und Mitteldeutsche Zeitung.

11 U.a. Merkur und BILD (letztere sogar mit einer zutreffenden „Verlusttabelle“).

12 *Schürmanns* „Verlusttabelle“ (*Schürmann*, FamRB 2018, 35) berücksichtigt wieder zusätzlich den veränderten Kindergeldabzug (allerdings nicht durchgehend mit 2 € mehr Abzug – wie es zutreffend wäre).

13 FamRZ 2017, 1909.

14 *Schürmann*, FamRB 2018, 32, 33.

15 BVerfG v. 25.1.2011 – 1 BvR 918/10, FamRZ 2011, 437 = FamRB 2011, 66; *Schwamb*, FamRB 2011, 120.

nerzeitigen Unterhaltskommission,¹⁶ die die Beibehaltung des erreichten Unterhaltsniveaus bei der Bedarfsbestimmung in den Vordergrund gestellt hat, insbesondere um keine größeren Verminderungen der Unterhaltsbeträge vor allem in den oberen Einkommensgruppen zu verursachen, was nun aber geschieht. Dass in der 2. Einkommensgruppe die Bedarfsbeträge für damals noch drei Berechtigte vielfach nicht geleistet werden konnten, wurde deshalb seinerzeit bewusst in Kauf genommen.

Soweit nun aber argumentiert wird, die Tabellenstruktur stamme aus dem Jahr 2008 und nach 10 Jahren sei eine Anpassung der Einkommensgruppen „unausweichlich“ geworden, wird schlicht ausgeblendet, dass die Tabellenstruktur im Jahr 2010 sehr wohl eine wesentliche Anpassung erfahren hat, als die Ausrichtung von drei auf zwei Berechtigte umgestellt worden ist mit im Wesentlichen derselben Wirkung wie der Herausnahme einer Einkommensgruppe. **Faktisch** sind damit nun **innerhalb von zehn Jahren zwei Einkommensgruppen** (entsprechend einer Anhebung der Grenzen um insgesamt 800 €) „**herausgenommen**“ worden. Der Kaufkraftverlust hätte demgegenüber im selben Zeitraum allenfalls eine Anhebung der Grenzen der Einkommensgruppen um ca. 200–300 € erfordert.¹⁷ Das heißt, mit der Strukturreform (Umstellung auf zwei Berechtigte im Jahr 2010) wurde dem Kaufkraftverlust bereits vollständig Rechnung getragen. Der notwendige Selbstbehalt ist im Übrigen im selben Zeitraum auch nur um 180 € (von damals 900 € auf jetzt 1.080 €) angehoben worden. Wenn also überhaupt eine weitere Erhöhung der Grenzen der Einkommensgruppen wegen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (und nicht zwecks Revision der 2008 getroffenen Entscheidungen) angezeigt erschien, so hätte im Hinblick auf die letzte Erhöhung der Selbstbehalte aus dem Jahr 2015 zur „Abstandswahrung“ eine – faktisch weitere – Erhöhung der Grenzen der Einkommensgruppen um 100 € genügt. Dies hätte sich dann allenfalls im jeweils unteren Viertel der bisherigen Einkommensgruppen unterhaltsmindernd auswirken können; evtl. wären die Auswirkungen auch gar nicht spürbar geworden, sofern man angesichts der günstigen Lohnentwicklung des letzten Jahres annehmen kann, dass der betroffene Personenkreis eine entsprechende Einkommenserhöhung erfahren hat und somit in einer entsprechend geringfügiger angehobenen Einkommensgruppe geblieben wäre. Davon ist aber bei dem überhöhten tiefen Einschnitt in die Tabelle nicht auszugehen. Es verwundert deshalb nicht, dass insbesondere der Juristinnenbund und der Verband der Alleinerziehenden die neue Tabelle scharf kritisiert haben.¹⁸

Nicht anders verhält es sich mit der **geplanten Abschaffung der 4. Altersstufe**, die nur aufgrund eines in letzter Minute gefundenen Kompromisses vorerst lediglich als ein langsames „Einfrieren“ dieser 4. Altersstufe daher kommt und deshalb öffentlich noch nicht so stark wahrgenommen worden ist, zumal die Verlustbeträge nur kumuliert mit denen aus der Reform der Einkommensgruppen ausgewiesen werden. Langfristig geht es insoweit aber um Einbußen von mindestens mehr als 60 € monatlich für die privilegierten Volljährigen und damit angesichts der Vollarrech-

nung des Kindergeldes just ab Vollendung des 18. Lebensjahres um das vollständige Durchschlagen dieser Veränderung auf die „Bedarfsgemeinschaft“ aus bisher alleinerziehendem Elternteil und Kind regelmäßig ein Jahr vor dessen Abitur. Erkennend, dass das Absinken der Unterhaltszahlbeträge mit Eintritt der Volljährigkeit „der Lebenswirklichkeit intakter Familien kaum entsprechen und den Betroffenen zudem nur schwer zu vermitteln sein dürfte“,¹⁹ hat die erweiterte Unterhaltskommission des Jahres 2007 gerade auch für die Zeit nach der Unterhaltsrechtsreform ausdrücklich an der Konzeption der 4. Altersstufe festgehalten (einige OLG haben sie sogar neu eingeführt) gegen die allerdings damals schon erhobenen dogmatischen Bedenken von *Schürmann*.²⁰ Eben dessen dogmatische Bedenken und nicht etwa seitherige Veränderungen der Lebenswirklichkeit haben die Unterhaltskommission in heutiger Zusammensetzung zu dieser weiteren Revision der am 3.12.2007 gefassten Beschlüsse veranlasst.

Diese dogmatischen Bedenken sind ausschließlich davon geprägt, den **unterhaltsrechtlichen Bedarf der privilegierten Volljährigen mit dem Sozialhilfebedarf nach dem SGB II** (und nicht dem höheren nach dem SGB XII) **zur vollständigen Übereinstimmung zu bringen**, obwohl diese Sichtweise nach der gesetzlichen Regelung des Mindestunterhalts und der abweichenden Kindergeldanrechnung schon bei den Minderjährigen nicht trägt. So hat der Gesetzgeber für die Minderjährigen der Altersstufe 3 nun einmal entschieden, dass diese 117 % gegenüber der mittleren Altersstufe erhalten, während es im Sozialhilferecht nur ca. 106 % sind, ganz abgesehen von der unterschiedlich bedarfsdeckenden Kindergeldanrechnung in beiden Systemen. Deshalb ging es auch bei den seinerzeitigen Überlegungen zur Beibehaltung der 4. Altersstufe gerade nicht um einen Gleichlauf mit den Sozialhilfesätzen nach dem SGB II, sondern eben darum, der höheren Selbstständigkeit junger Erwachsener wenigstens etwas Rechnung zu tragen, während gleichzeitig der „Bedarfsgemeinschaft“ aus bisher alleinerziehendem Elternteil und Kind die zweite Kindergeldhälfte verloren geht. Von daher ist die Argumentation *Schürmanns* für das Unterhaltsrecht nicht überzeugend, wenn er ausschließlich darauf abstellt, dass die jungen Erwachsenen im Haushalt ihrer Eltern nach dem SGB II (auf niedrigstem Niveau) schlechter gestellt werden dürfen als gleichaltrige Berechtigte nach dem SGB XII, was entgegen der Auffassung *Schürmanns* überhaupt nur aus rein fiskalischen Überlegungen nachvollziehbar ist.

16 S.o. unter 1. zur Vorgeschichte m.w.N.

17 Eine ausführliche diesbezügliche Stellungnahme des 2. Familiensenats des OLG Frankfurt (Kassel) wurde der Kommission im Vorfeld übermittelt.

18 Offener Brief des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., v. 21.11.2017: „Korrigieren Sie die Düsseldorfer Tabelle 2018!“, Sterntaler 2018 – Pressemitteilung v. 13.11.2017 – djB (Präsidentin Prof. Dr. Wersig) kritisiert die Änderung der Düsseldorfer Tabelle.

19 *Klinkhammer*, FamRZ 2008, 193, 197 m.w.N.

20 *Schürmann*, FamRZ 2007, 545, 547.

Auch die in der Diskussionsvorlage der Unterhaltskommission des DFGT zur Neustrukturierung der Düsseldorfer Tabelle noch enthaltene Argumentation, durch die 4. Altersstufe würden die minderjährigen Kinder gegenüber den privilegiert Volljährigen **im Mangelfall** benachteiligt, trägt nicht, weil auch im Mangelfall das Kindergeld der Volljährigen vollständig abgezogen wird, ehe die Quote gebildet wird, und die privilegiert Volljährigen deshalb schon jetzt schlechter stehen als ihre minderjährigen Geschwister der 3. Altersstufe. Hier entsteht ohne die Altersstufe 4 langfristig tatsächlich ein Ungleichgewicht, allerdings zum Nachteil der (infolgedessen nicht mehr wirklich) „privilegierten“ Volljährigen. Die ferner zur Argumentation angeführte Berechnung des Unterhalts aus dem Einkommen beider Elternteile ab Vollendung des 18. Lebensjahres spielt im Mangelfall kaum eine Rolle, da in diesen Fällen die Mütter praktisch nie mehr als den angemessenen Selbstbehalt erzielen und dann nicht mitherangezogen werden können. Aber auch wenn bei besseren Verhältnissen der Unterhalt tatsächlich einmal aus beiderseitigem Einkommen ermittelt werden kann, muss der bis zur Volljährigkeit allein Barunterhaltspflichtige keinesfalls mehr zahlen als nach seinem eigenen Einkommen und erfährt gleichwohl die Wohltat der vollen Kindergeldanrechnung zum Nachteil der fortbestehenden „Bedarfsgemeinschaft“ aus dem bisher betreuenden Elternteil und dem nun volljährig gewordenen Kind, meistens im wichtigen letzten Jahr vor dessen Schulabschluss. Gegenüber diesen praktischen Auswirkungen überwiegen die, wie ausgeführt, keineswegs zwingenden sozialhilferechtlichen Überlegungen nicht; jedenfalls ist insoweit keine rechtliche Änderung eingetreten, die eine veränderte Sichtweise gegenüber den Beschlüssen der erweiterten Kommission vom 3.12.2007 hinsichtlich der 4. Altersstufe rechtfertigen könnte.

Die **Frankfurter Familiensenate** haben deshalb beschlossen, die Abschaffung/Einschmelzung der 4. Altersstufe abzulehnen und die Vereinbarung **vorläufig nur für die Düsseldorfer Tabelle 2018 zu übernehmen**, während für 2019 damit zu rechnen sei, dass Frankfurt wieder zur alten Berechnungsweise des Bedarfs der 4. Altersstufe zurückkehrt.

4. Konsequenzen für die Praxis – Vergleich 2018 zu 2017

Folgendes **Berechnungsbeispiel** soll die Konsequenzen für eine Beispielfamilie aufzeigen:

Beispiel:

Neuer Mindestunterhalt nach § 1612a BGB in der Altersstufe 3: 467 €.

Altersstufe 4 (Einkommensgruppe 1): 467 € + 60 € (statt erhöhter 68 €) = „eingefrorene“ 527 €.

Mutter erzieht ein 14-jähriges Kind (K1) und es lebt ein 18-jähriger Schüler (K2) bei ihr. Vater ist Hauptverdiener mit 3.200 € netto; Mutter verdient 1.300 € netto. Ehegattenunterhalt soll nicht mehr zu zahlen sein.

2017:

V zahlt für:

K1: 589 € (damals Einkommensgruppe 6) – 96 € (häftiges Kindergeld) = 493 €

K2: 675 € – 192 € (volles Kindergeld) = 483 €

Summe: 976 € (Rest für V: 2.224 €).

2018 nach der neuen Düsseldorfer Tabelle:

V zahlt für:

K1: 561 € (neue Einkommensgruppe 5) – 97 € = 464 €

K2: 633 € – 194 € = 439 €

Summe: 903 € (Rest für V: 2.297 €).

Differenz der Zahlbeträge:

K1 minus 29 €, K2 minus 44 €, zusammen minus 73 €.

Ohne Einfrieren der 4. Altersstufe wären es „nur“ minus 64 €, denn bei 120 % macht das Einfrieren immerhin bereits 9 € aus.

Davon werden nun 2 x 2 € durch das erhöhte Kindergeld wieder aufgefangen, aber es bleiben immer noch in der Summe für diesen Familienteil mit den beiden Kindern beachtliche monatlich 69 € weniger zum Leben.

Wäre die 4. Altersstufe – wie ursprünglich angedacht und langfristig weiterhin beabsichtigt – abgeschafft worden, erhielte K2 sogar nur noch 561 € – 194 € = 367 €, d.h. noch einmal 72 € weniger; für K1 und K2 wären das zusammen 145 € weniger (bzw. bereinigt um die Kindergelderhöhung 141 € weniger) zum Leben. Das Ergebnis wäre einer solchen Beispielfamilie nicht mehr vermittelbar, zumal es bei weitem kein Mangelfall ist.

Vor diesem Hintergrund ist auch wieder die Anm. 1 zur Düsseldorfer Tabelle in Erinnerung zu rufen, dass die **Tabelle keine Gesetzeskraft** hat, sondern nur eine „Richtlinie“ ist oder noch deutlicher im Sinn des Frankfurter Sprachgebrauchs nur „Unterhaltsgrundsätze“ enthält, die immer unter dem Vorbehalt der Beachtung von Besonderheiten des Einzelfalls stehen.²¹

Beispiel:

Abwandlung: Vorlage eines dynamischen Titels

Bestünde für K1 ein dynamischer Titel aus 2017 mit 128 % des Mindestunterhalts (entsprechend damaliger Einkommensgruppe 6) müsste V für K1 nun zahlen:

598 € (Einkommensgruppe 6) – 97 € = 501 €.

Das wären dann 8 € mehr für K1 gegenüber 2017 und sogar 37 € mehr als bei einer Neueinstufung nach der Düsseldorfer Tabelle 2018.

Obwohl die Veränderungen der Unterhaltsbeträge – wie im Beispielfall – nicht geringfügig ausfallen, stellt sich dennoch die Frage, ob wegen der Veränderungen der Düs-

²¹ Vgl. zuletzt BGH v. 18.4.2012 – XII ZR 66/10, FamRZ 2012, 1048 Rz. 18 m.w.N = FamRB 2012, 204.

seldorfer Tabelle 2018 die **Abänderung von Alttiteln** in Betracht kommt, denn eine Abweichung von 10 % wird allein deshalb noch nicht erreicht. Wesentlich ist eine tatsächliche oder rechtliche Änderung regelmäßig dann, wenn sie zu einer um ca. 10 % höheren oder niedrigeren Unterhaltsverpflichtung führt. Es handelt sich aber nur um einen Richtwert; geringere Änderungen können im Einzelfall ausreichen, insbesondere bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen.²² Sofern es um eine Änderung des Mindestunterhalts oder darauf aufbauend der Bedarfsätze der Düsseldorfer Tabelle geht, ist nach h.M. ein Mindestprozentsatz nicht erforderlich.²³

Beraterhinweis

Ehe eine Abänderung wegen der Neustrukturierung der Tabelle begehrt wird, sollte der Antragsteller allerdings auch prüfen, ob sein Einkommen nicht derart gestiegen ist, dass er ggf. weiter in der bisherigen Einkommensgruppe einzustufen ist. Gleiches gilt bei zwischenzeitlichem Wegfall einer anderweitigen Unterhaltsverpflichtung, die ohne die Reform eine höhere Einstufung gerechtfertigt hätte.

5. Fazit

Die neue Düsseldorfer Tabelle 2018 passt sich scheinbar dem aktuellen Zeitgeist an, Unterhaltsansprüche für die früheren Familienmitglieder abzusenken, auch wenn die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten gar nicht im Zweifel steht. Kein anderes Ziel verfolgen die Reformbemühungen einflussreicher Kreise zum Kindesunterhalt beim sog. erweiterten Umgang und eigenartigerweise auch des DAV in seiner Initiativstellungnahme vom 31.1.2017 zu einer

jedenfalls im Ergebnis weiteren Einschränkung des Ehegattenunterhalts. Während sich aber die beiden zuletzt genannten Reformvorschläge einem dafür vorgesehenen ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterziehen müssen, in dem die Probleme unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen zu erörtern sind, gleichen speziell die diesjährigen Veränderungen der Düsseldorfer Tabelle eher einer zweifelhaften Operation, deren (negative) Auswirkungen für die bei Alleinerziehenden lebenden Kinder nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. Es wird sich zeigen, ob nun Abänderungsverfahren eingeleitet werden und wo die Rechtsprechung gegebenenfalls die Wesentlichkeitsgrenze zieht. Ob die 4. Altersstufe endgültig zur Disposition gestellt wird, ist allerdings noch nicht entschieden. Letztlich sollte jedenfalls eine so grundsätzliche Änderung einer jahrzehntelangen Praxis mit den aufgezeigten Auswirkungen auf die betroffenen Familien **dem Gesetzgeber überlassen** werden, der im Zuge seiner Reformarbeiten zum Kindesunterhalt Gelegenheit hätte, sich unter Abwägung aller Argumente auch mit einer Regelung dieser Problematik zu befassen (z.B. durch eine Ergänzung von § 1612a BGB).

22 OLG Hamm v. 29.4.2011 – II-6 WF 128/11, FamRZ 2012, 53; BGH v. 29.1.1992 – XII ZR 239/90, FamRZ 1992, 539 = NJW 1992, 1621.

23 OLG Hamm v. 29.4.2011 – II-6 WF 128/11, FamRZ 2012, 53, 54; OLG Naumburg v. 14.1.2010 – 3 WF 262/09, NJW-Spezial 2010, 389 = FamRZ 2011, 754 (LS); vgl. auch BGH v. 23.2.2005 – XII ZR 114/03, FamRZ 2005, 608 m. Anm. Schürmann, FamRZ 2005, 887 = NJW 2005, 1279 = FamRB 2005, 127; Bu-miller/Harders/Schwamb, FamFG, 11. Aufl. 2015, § 238 Rz. 9.

§ 15 FAO Selbststudium Die Bewertung von gesetzlicher Rente und Beamtenversorgung im Versorgungsausgleich

von Abteilungsleiterin des FamG a.D. Margarethe Bergmann, Bonn

Der Beitrag befasst sich mit der Bewertung von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung im Versorgungsausgleich. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung wurde durch das sog. Flexirentengesetz die Möglichkeit geschaffen, eine Teilrente in Anspruch zu nehmen und weiter (freiwillig) Beiträge einzuzahlen. Bei der Beamtenversorgung sind die Regeln über die Nachversicherung im Fall eines Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis oder einer Nichtübernahme fragwürdig geworden.

A. Gesetzliche Rente

1. Allgemeines

Für die gesetzliche Rente (GR)¹ gilt im Versorgungsausgleich (VA) die unmittelbare Bewertung (§§ 43, 39 Abs. 1 VersAusglG). Maßgeblich ist daher die Summe der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte. Bei den Auskünften der Versorgungsträger an das Familiengericht nach § 220

Abs. 4 FamFG ist dabei jeweils eine (fiktive) **Vollrente wegen Alters** zugrunde zu legen, wenn nicht eine unbefristete Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung bewilligt wurde. Dann sind deren Entgeltpunkte maßgeblich. Jeder Versicherte hat in der GR ein Versicherungskonto, das unter einer bestimmten **Versicherungsnummer** geführt wird. Diese enthält die Kennziffer des Versicherungsträgers, das Geburtsdatum des Versicherten, den Anfangsbuchstaben seines Geburtsnamens sowie eine Zählnummer, die für Männer unter 500 und für Frauen über 500 liegt. Bei einem späteren Wechsel des zuständigen Rentenversicherungsträgers bleibt die zunächst vergebene Versicherungsnummer erhalten.

1 Diese ist im Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) geregelt.